

# **Satzung des Landesverbandes Sachsen des RING DEUTSCHER MAKLER e.V.**

**Der RING DEUTSCHER MAKLER, Verband der Maklerberufe, Hausverwalter und Sachverständigen, Landesverband Sachsen e.V. ist ein selbstständiger Verband. Er ist Mitglied im Immobilienverband Deutschland, Verband der Immobilienberater, Makler, Verwalter und Sachverständigen e.V.**

## **§1**

### **Name, Sitz, Geschäftsbereich**

- (1) Der Verband führt den Namen: RING DEUTSCHER MAKLER, RDM, Verband der Makler, Hausverwalter und Sachverständiger, Landesverband Sachsen e. V., kurz RING DEUTSCHER MAKLER, RDM, LV Sachsen - nachstehend Verband genannt – ist ein selbstständiger Verband und hat seinen Sitz in Dresden. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden-Mitte unter Nr. VR 188 eingetragen.

## **§2**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§3**

### **Zweck**

- (1) Zweck des Verbandes ist Schutz und Förderung der in ihm zusammengeschlossenen Mitglieder. Er hat die Aufgabe
- a) das Ansehen und die volkswirtschaftliche Bedeutung des Berufsstandes zu fördern,
  - b) die berufsständigen Interessen seiner Mitglieder in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht zu fördern,
  - c) seine Mitglieder zu ordnungsgemäßem Geschäftsgebaren und zu Kollegialität anzuhalten,
  - d) bei berufseinschlägigen Differenzen zwischen seinen Mitgliedern zu vermitteln und nach Möglichkeit zu schlichten.
- (2) Der Verband arbeitet eng mit anderen Verbänden zusammen, die gleiche oder ähnliche Zielsetzungen verfolgen.
- (3) Der Verband verfolgt weder parteipolitische noch konfessionelle Ziele, noch wird ein auf Gewinnerzielung gerichteter wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb bezweckt.

## §4

**Ordentliche Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verband kann von natürlichen und juristischen Personen erworben werden, sofern sie sich im Land Sachsen in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft, mit dem An- und Verkauf von Immobilien, mit Finanzierungen, mit Hausverwaltung und/ oder freiberuflich als Sachverständige betätigen und die in §6 genannten Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Mitglieder können auch nichtselbstständige Berufsangehörige werden, wenn und so lange sie bei Mitgliedern als leitende Angestellte tätig sind und die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 erfüllen.

## § 4a

**Juniorenmitgliedschaft**

- (1) Bewerber im Alter bis zu 30 Jahren können als Juniorenmitglieder aufgenommen werden, sofern Sie nicht wirtschaftlich selbständig sind. Eine Aufnahmegebühr ist nicht zu entrichten.
- (2) Die Juniorenmitgliedschaft endet mit dem Erwerb der endgültigen Mitgliedschaft, spätestens mit der Vollendung des 30. Lebensjahres. Hat der Bewerber seine Fachausbildung bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres noch nicht abgeschlossen oder ist über seine endgültige Mitgliedschaft noch nicht entschieden worden, kann die Juniorenmitgliedschaft auf begründeten Antrag einmalig bis zu 2 Jahren verlängert werden: Nach Ablauf dieser Fristen erlischt die Juniorenmitgliedschaft, sofern sie nicht schon in eine ordentliche Mitgliedschaft gewandelt worden ist. Bei Aufnahme von Juniorenmitgliedern als ordentliche Mitglieder entfällt die Aufnahmegebühr.
- (3) Auf die Rechte und Pflichten von Juniorenmitgliedern findet § 9 (3) entsprechend Anwendung. Das Juniorenmitglied ist verpflichtet, sich fachlich weiterzubilden und an den Bildungsveranstaltungen des Verbandes teilzunehmen.

## §5

**Führung des Verbandszeichens**

- (1) Die Mitglieder des Verbandes weisen bei ihrer geschäftlichen Tätigkeit auf ihre Mitgliedschaft im Verband hin:  
 „Mitglied im RING DEUTSCHER MAKLER, LV Sachsen e.V.“  
 und führen die entsprechenden Verbandszeichen.
- (2) Handelsgerichtlich eingetragene Firmen, Personen- und Kapitalgesellschaften (nachstehend Firma genannt) dürfen das bzw. die Verbandszeichen führen, wenn alle verantwortlich und aktiv in der Ausübung des Berufes im Sinne des § 4 Abs. 1 tätigen Inhaber, Gesellschafter, Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer Mitglieder des RDM sind, oder der Vorstand aus besonderen Gründen einer Firma die Berechtigung zur Führung des bzw. der Verbandszeichen durch Beschluss verleiht.
- (3) Entfällt diese Voraussetzung, kann der betreffenden Firma die Berechtigung zur Führung des bzw. der Verbandszeichen durch Beschluss des Vorstandes entzogen werden.

## §6

**Aufnahmevoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für eine Aufnahme ist, dass der Bewerber
  - a) im Sinne des § 34 c GewO persönlich zuverlässig ist und sich in geordneten Vermögensverhältnissen befindet,
  - b) eine Gewerbeerlaubnis besitzt oder soweit eine solche nach der GewO nicht erforderlich ist, sein Gewerbe ordnungsgemäß angemeldet hat,
  - c) über ausreichende Fachkenntnisse verfügt.
- (2) Einem Bewerber, der ein verantwortlich tätiges Familienmitglied oder einen verantwortlich tätigen Mitarbeiter beschäftigt, die ihrerseits die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllen, kann die Aufnahme versagt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft in einem konkurrierenden deutschen Verband auf Bundes- oder Landesebene ist nicht erwünscht. Sie steht einer Aufnahme entgegen bzw. kann zum Ausschluss führen.

## §7

**Aufnahmeverfahren**

- (1) Anträge auf Aufnahme müssen schriftlich an die Verbandsgeschäftsstelle gerichtet werden.
- (2) Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand oder ein von ihm berufenes Gremium.
- (3) Gegen den Bescheid kann der Antragsteller innerhalb eines Monats Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der Ehrenrat des Landesverbandes endgültig.

## §8

**Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  1. durch Austrittserklärung; diese muss durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand des Verbandes erfolgen und ist nur mit vierteljähriger Frist zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Wird der Gewerbebetrieb abgemeldet oder die Firma aufgelöst und das Gewerbe weder in der bisherigen noch in einer anderen Form weitergeführt, kann der Vorstand von der Einhaltung der Frist absehen;
  2. durch Ausschluss; dieser kann durch den Vorstand ausgesprochen werden,
    - a) wenn es sich erweist, dass die in §§ 4 und 6 festgelegten Voraussetzungen für die Aufnahme nicht gegeben waren oder nachträglich entfallen sind,
    - b) wenn es sich erweisen sollte, dass ein Mitglied nur Strohmännchen ist, die Geschäfte indessen von einer Person geführt werden, die nicht die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft erfüllt,

- c) wegen eines groben oder wegen wiederholter Verstöße gegen das Ansehen des Berufsstandes oder gegen die Satzung, insbesondere gegen die durch Anerkennung der Satzungen übernommenen Pflichten des Mitglieds,
- d) wenn ein Mitglied wegen einer unehrenhaften Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist,
- e) wegen Nichterfüllung der durch die Beitragsordnung festgelegten Verpflichtungen nach erfolgloser Mahnung.

Wird gegen ein Mitglied ein Ausschlussverfahren eingeleitet, so kann der Vorstand im Wege der einstweiligen Anordnung das Ruhen der Mitgliedschaft beschließen, wenn ihm dies im Interesse des Ansehens des Berufsstandes erforderlich erscheint. Mit der Anordnung des Ruhens der Mitgliedschaft ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds bis zur endgültigen Entscheidung im Ausschlussverfahren;

- 3. mit Entzug der Gewerbeerlaubnis;
  - 4. mit Ableben des Mitglieds;
  - 5. mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
- (2) Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrags für das laufende Geschäftsjahr nicht.
  - (3) Der Verband kann ein schwebendes Ausschlussverfahren weiterführen, auch wenn das Mitglied die Mitgliedschaft von sich aus beendet.

## §9

### **Vorläufige Mitgliedschaft**

- (1) Sofern der Nachweis der ausreichenden Fachkunde noch nicht erbracht werden kann, die übrigen Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft jedoch vorliegen, kann der Bewerber als vorläufiges Mitglied aufgenommen werden.
- (2) Die vorläufige Mitgliedschaft endet 2 Jahre nach ihrem Beginn. Bis zum Ablauf dieser 2 Jahre muss über die endgültige Mitgliedschaft entschieden werden.
- (3) Das vorläufige Mitglied hat die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes mit Ausnahme des passiven Wahlrechts und der Berechtigung, das RDM - Zeichen zu führen.
- (4) Während der vorläufigen Mitgliedschaft ist das Mitglied verpflichtet, sich fachlich weiterzubilden, an den Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und zu gegebener Zeit den Nachweis über die Fachkunde zu erbringen.

## § 10

**Außerordentliche Mitgliedschaft**

- (1) Der Verband kann an der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft interessierte Personen und Institutionen, die sich auf diesem Gebiet nicht gewerbsmäßig betätigen, als außerordentliche Mitglieder aufnehmen. Für diese gelten die Bestimmungen über die Aufnahmevoraussetzungen und die Beendigung der Mitgliedschaft nicht.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der auch die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt.
- (3) Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und sind nicht in die Organe des Verbandes wählbar. Sie können mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (4) Die außerordentliche Mitgliedschaft kann von beiden Seiten ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist beendet werden.

## § 10 a

**Fördermitglieder**

- (1) Der Verband kann an der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft interessierte Personen und Institutionen als Fördermitglieder aufnehmen. Für diese gelten die Bestimmungen über die Aufnahmevoraussetzungen und die Beendigung der Mitgliedschaft nicht.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und sind nicht in die Organe des Verbandes wählbar. Sie können mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
- (4) Die Fördermitgliedschaft kann von beiden Seiten ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist beendet werden.
- (5) Die Beendigung der Fördermitgliedschaft berührt die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrags für das laufende Geschäftsjahr nicht.

## § 11

**Ehrenmitgliedschaft**

- (1) Der Vorstand kann natürlichen und juristischen Personen, die sich um die Förderung des Verbandes und seiner Ziele besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft kann aberkannt werden, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen. Über die Aberkennung entscheidet der Ehrenrat des Verbandes auf Antrag des Vorstandes.

## § 12

**Rechte der ordentlichen Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied nimmt an allen Einrichtungen des Verbandes teil und ist berechtigt, seinen Rat und seine Unterstützung in berufseinschlägigen Angelegenheiten in Anspruch zu nehmen und das RDM - Zeichen zu führen, so lange es den durch die Satzung übernommenen Pflichten einschließlich der Verpflichtungen nach der Beitragsordnung nachkommt.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht der Antragstellung an Vorstand und Mitgliederversammlung.

## § 13

**Pflichten der ordentlichen Mitglieder**

Die Mitglieder verpflichten sich:

- a) den Zweck und das Ansehen des Verbandes nach besten Kräften zu fördern,
- b) zu ordentlichem Geschäftsgebahren, zu kollegialem Verhalten und zur Einhaltung der Wettbewerbsregeln,
- c) ihre Verbandszugehörigkeit in geeigneter Weise kenntlich zu machen, insbesondere bei der Werbung,
- d) dem Verband unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats schriftlich oder zu Protokoll alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die zur Klärung eines Sachverhalts notwendig sind. Dies gilt insbesondere auch für Fälle, in denen gegen ein Mitglied Beschwerden vorliegen,
- e) zur Erfüllung der durch die Beitragsordnung festgelegten Verpflichtungen,
- f) ferner, dem Verband unaufgefordert alle Anschriftenänderungen mitzuteilen. Unterlässt dies ein Mitglied, so gelten Zuschriften des Verbandes an die alte Adresse innerhalb von 3 Tagen nach Aufgabe zur Post als zugegangen,
- g) wird der Gewerbebetrieb in Form einer Firma ausgeübt, so verpflichten sich die für die Firma verantwortlichen Mitglieder, dem Verband Änderungen in der Zusammensetzung der Geschäftsführung bzw. der Miteigentümer von sich aus mitzuteilen,
- h) die Eröffnung und Aufgabe von Zweigniederlassungen unverzüglich anzuzeigen.

## § 14

**Ahndung von Pflichtverletzungen**

- (1) Verletzt ein Mitglied bzw. dessen Firma die unter § 13 aufgeführten Verpflichtungen oder wird ein das Ansehen des Berufsstandes schädigendes Verhalten festgestellt, so kann dies seitens des Verbandes - je nach Schwere des Falles - geahndet werden durch
  - a) Abmahnung

- b) Verweis
- c) Ausschluss.

- (2) Die Abmahnung erfolgt durch den Vorsitzenden. Verweise und Ausschlüsse erfolgen nach vorheriger Anhörung durch Vorstandsbeschluss. Jede Maßnahme muss mit einer Begründung versehen sein. Der Ausschluss muss dem Mitglied per Einschreiben zugestellt werden.  
Der Vorstand ist auch berechtigt, die weitere Mitgliedschaft von der Bereinigung eines nach seiner Ansicht begründeten Beschwerdevorbringens gegen das Mitglied abhängig zu machen.
- (3) Im Falle 1 c (Ausschluss) können dem betreffenden Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt werden.
- (4) Gegen einen Ausschluss aus dem Verband und gegen die einstweilige Anordnung des Ruhens der Mitgliedschaft ist der Einspruch beim Ehrenrat des Verbandes zulässig. Der Einspruch muss innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschlussbescheides und mit einer schriftlichen, ausreichenden Begründung versehen, eingelegt werden.
- (5) Vorgänge im Sinne der §§ 13 und 14 der Satzung werden in der Regel zunächst durch die Geschäftsstelle des Verbandes in einem formlosen Vorverfahren bearbeitet, dabei steht den Beteiligten das Recht der vorherigen Anhörung bzw. Stellungnahme zu. Die Beteiligten können jedoch nach Abschluss des Vorverfahrens, falls sie mit dessen Ergebnis nicht einverstanden sind, innerhalb eines Monats Antrag auf Herbeiführung eines Vorstandsbeschlusses stellen. Der Antrag ist zu begründen.

## § 15 Beitrag

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben und zur Deckung der damit verbundenen Kosten erhebt der Verband eine einmalige Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag. Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag werden von der Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung beschlossen. Für bestimmte Aufgaben können außerordentliche Beiträge oder Umlagen durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zahlt ein Mitglied den Beitrag für das laufende Jahr trotz Mahnungen nicht und wurde keine Stundung beantragt und genehmigt, ruht die Mitgliedschaft nach erfolgloser zweimaliger Mahnung, bis der Vorstand einen Beschluss über die Fortsetzung der Mitgliedschaft bzw. den Ausschluss des Mitgliedes gefasst hat.
- (3) Das Ruhen der Mitgliedschaft nach (2) berührt nicht die Pflicht zur weiteren Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

## 16 Organe des Verbandes

Die Angelegenheiten des Verbandes besorgen

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ehrenrat.

## § 17

**Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wird im ersten Halbjahr jeden Jahres abgehalten.
- (2) Ordentliche Mitgliederversammlungen sind mindestens zwei Wochen vorher einzuberufen und zwar stets mittels schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (3) Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag eines Fünftel der im Verband vertretenen Stimmen muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (4) Anträge für die ordentliche Mitgliederversammlung, die nach Versand der Tagesordnung eingehen, können gemäß § 21 (3) mit einfacher Mehrheit in die Tagesordnung aufgenommen werden. Die Anträge sind zu begründen.
- (5) Sonstige Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt.

## § 18

**Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Der Mitgliederversammlung steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Landesverbandes zu. Ihre Beschlüsse sind für alle Organe des Landesverbandes und die Mitglieder bindend.
- (2) Regelmäßige Punkte der Tagesordnung sind:
  1. Jahresbericht, Bericht über die Tätigkeit des Vorstandes,
  2. Rechnungslegung und Bericht der Rechnungsprüfer,
  3. Entlastung des Vorstandes,
  4. Neuwahlen (soweit erforderlich) des Vorstandes, Ehrenrates und der Rechnungsprüfer.
- (3) Satzungsänderungen sind ausschließlich durch die Mitgliederversammlung zu behandeln und zu beschließen. Neuwahlen erfolgen für die Dauer von vier Jahren. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Wahlperiode einmalig um ein Jahr verlängert werden.
- (4) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Landesverband Sachsen des RDM Mitglied in Institutionen werden, die Aufgaben wahrnehmen, welche der Verwirklichung der Zielsetzung des Verbandes dienen.

## § 19

**Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Den Vorsitz auf der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Landesverbandes bzw. dessen Stellvertreter.



- (3) In der Mitgliederversammlung kann nur über solche Fragen Beschluss gefasst werden, die zu diesem Zweck auf die Tagesordnung gesetzt wurden oder im Laufe der Tagung durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in die Tagesordnung aufgenommen worden sind. Über Anträge auf Satzungsänderungen darf nur abgestimmt werden, wenn solche Anträge unter Mitteilung des Wortlautes schon in der Einladung auf die Tagesordnung gesetzt worden sind.
- (4) Beschlüsse werden stets mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung ein anderes Stimmenverhältnis vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Abstimmungen erfolgen in der vom Vorsitzenden vorgeschlagenen Form, falls nicht geheime Wahl vorgesehen ist oder die Mitgliederversammlung eine bestimmte Form der Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt. Der Vorstand kann auf schriftlichem Wege eine Abstimmung herbeiführen, sofern es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die der Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 19 vorbehalten wird. Gibt ein Mitglied innerhalb von vier Wochen keine Stellungnahme ab, so gilt dies als Stimmenthaltung. Bei allen Wahlen ist jedoch im ersten Wahlgang absolute Stimmenmehrheit erforderlich.
- (6) Bei Anträgen auf Satzungsänderung ist eine dreiviertel Stimmenmehrheit der vertretenen Stimmen erforderlich.

## § 20 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Landesvorsitzenden und bis zu sechs weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Vorstand wählt den Vorsitzenden in geheimer Abstimmung.
- (3) Die Amtsdauer jedes Vorstandsmitgliedes beträgt vier Jahre und beginnt mit dem ersten Tag des auf die Mitgliederversammlung folgenden Monats. Die Amtsdauer des alten Vorstandes verlängert sich bis zum Beginn der Amtszeit des neuen Vorstandes, höchstens jedoch auf die Dauer von sechs Monaten. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Notstand werden hierdurch nicht berührt.
- (4) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Wahlperiode des Vorstands um ein Jahr verlängert werden.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsdauer aus, so kann der Ehrenrat auf Ersuchen des Vorstandes ein Vorstandsmitglied durch Mehrheitsbeschluss bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ernennen.

## § 21

**Obliegenheiten des Vorstandes**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, für Ziele und Aufgaben, die im Interesse des Verbandes liegen, oder für sonstige dringende Angelegenheiten außerordentliche Mittel aus dem Vereinsvermögen zu bewilligen.
- (3) Der Vorstand setzt Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes haben die zu ihrer Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Verbandsmitglieder auch nach Ausscheiden aus ihrer Funktion zu wahren.

## § 22

**Obliegenheiten des Vorsitzenden**

- (1) Der Vorsitzende ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes sowie die Mitgliederversammlung und hat Sitz und Stimme in allen Ausschüssen, mit Ausnahme des Ehrenrates.
- (2) Bei vorzeitiger Beendigung seines Amtes ist der Vorsitzende Notvorstand im Sinne des Gesetzes. Ihm obliegt die alsbaldige Einberufung einer Vorstandssitzung zur Neuwahl des Vorsitzenden.

## §23

**Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes finden an dem vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter zu bestimmenden Ort statt. Auf schriftlichen Antrag dreier Mitglieder des Vorstandes muss eine Sitzung einberufen werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder teilnehmen und einer von ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter ist.
- (3) Alle Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Abstimmung kann auch schriftlich erfolgen.

## § 24

**Geschäftsführung**

Die Bearbeitung der Aufgaben des Verbandes kann durch den Vorstand einem Geschäftsführer bzw. Syndikus übertragen werden. Er ist dem Vorstand verantwortlich und nimmt an den Versammlungen und Sitzungen der Organe des Verbandes mit beratender Stimme teil.

§ 25  
**Ehrenrat**

- (1) Der Ehrenrat setzt sich aus mindestens 3, höchstens 7 Mitgliedern zusammen, und zwar aus einem Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und maximal 5 weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Ehrenrat wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter selbst.
- (3) Bezüglich der Amtsdauer, der Sitzungen und Beschlüsse des Ehrenrates gelten die für den Vorstand in den § 21 und 24 festgelegten Grundsätze entsprechend.
- (4) Der Vorsitzende des Vorstandes kann nicht Mitglied des Ehrenrates sein.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Ehrenrates während seiner Amtsdauer aus, so kann der Vorsitzende des Ehrenrates bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Ersatzmann in den Ehrenrat berufen.
- (6) Die Mitglieder des Ehrenrates haben die zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Verbandsmitglieder auch nach Ausscheiden aus ihrer Funktion zu wahren.

§ 26  
**Zuständigkeit des Ehrenrates**

- (1) Der Ehrenrat ist zuständig:
  - a) als Einspruchsinstanz gegen Beschlüsse des Vorstandes am Aufnahme- und Ausschluss verfahren,
  - b) für die Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten unter Mitgliedern des Verbandes oder bei Beschwerden Dritter gegen ein Mitglied des Verbandes, in beiden Fällen jedoch erst dann, wenn die Differenz weder im Zuge eines Vorverfahrens gemäß § 14 Abs. 5, noch durch einen Vorstandsbeschluss beigelegt werden konnte.

In diesen Fällen hat neben den Beteiligten auch der Vorstand das Recht der Verweisung an den Ehrenrat,

  - c) für die Vorbereitung der Wahl des Vorstandes, sofern nicht durch die Geschäftsordnung ein anderes Gremium bestimmt wird,
  - d) auf Antrag des Vorstandes für die Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft.
- (2) Der Ehrenrat steht dem Vorstand darüber hinaus auf Anforderung hin beratend zur Seite.
- (3) Die Durchführung der Aufgaben des Ehrenrates wird durch eine Verfahrensordnung geregelt, die dieser sich selbst gibt.
- (4) Auf Wunsch des Vorstandes oder des Ehrenrates nimmt der Geschäftsführer bzw. Syndikus des Verbandes an den Sitzungen des Ehrenrates teil.

§ 27  
**Schiedsgericht**

- (1) Die Mitglieder des Verbandes können sich bei vermögensrechtlichen Differenzen anstelle eines Verfahrens vor dem Ehrenrat einem Schiedsgerichtsverfahren unterwerfen. Hierfür ist die Zustimmung der Beteiligten erforderlich.  
Wird das Schiedsgericht angerufen, amtiert der Vorstand als Schiedsgericht, wobei mindestens 3 Vorstandsmitglieder an den Beratungen teilnehmen müssen.
- (2) Sitz des Schiedsgerichts ist Dresden.  
Geschäftsstelle des Schiedsgerichts ist die Geschäftsstelle des Verbandes.

§ 28  
**Rechnungsprüfer**

- (1) Zur Überprüfung der Kassenführung werden von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie haben die Pflicht, die Buchführung und Kassenverwaltung des Verbandes mindestens einmal jährlich zu prüfen. Sie sind unabhängig davon berechtigt, jederzeit Einsicht in die Buchführung und Kassenverwaltung des Verbandes zu nehmen.
- (2) Die Rechnungsprüfer müssen jeweils auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht erstatten.
- (4) Scheidet ein Rechnungsprüfer während seiner Amtszeit aus, so ernennt der Vorsitzende mit Zustimmung des Vorstandes einen Ersatzmann bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 29  
**Ausschüsse**

Der Vorstand kann Ausschüsse bilden. Das Nähere kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 30  
**Niederschriften**

Über jede ordentliche Mitgliederversammlung, jede Sitzung des Vorstandes, des Ehrenrates und der Ausschüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die das Wahl- bzw. Beratungsergebnis in Kürze wiedergibt. Diese Niederschriften sind vom jeweiligen Leiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und bei der Geschäftsstelle des Verbandes mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

§ 31  
**Auflösung des Verbandes**

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn dahingehende Anträge mit einer Begründung seitens eines Antragstellers durch mindestens ein Drittel der im Verband vertretenen Stimmen unterstützt werden und dreiviertel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

- (2) Wenn ein Stimmberechtigter am Erscheinen verhindert ist, kann er seine Abstimmung zum Auflösungsantrag schriftlich gegenüber dem Vorstand abgeben. Dieser ist verpflichtet, die betreffenden Erklärungen zu verlesen. Die verlesenen Erklärungen zählen bei der Abstimmung als abgegebene Stimmen mit.
- (3) Bei Auflösung des Verbandes werden die noch unerledigten Angelegenheiten durch den Vorstand abgewickelt. Über die Verwendung des Vermögens des Verbandes entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 32  
**Gerichtsstand**

Gerichtsstand für Streitigkeiten ist der Sitz der Geschäftsstelle.

§ 33  
**Redaktionelle Änderungen und Auflagen des Registergerichts**

Der Vorstand ist berechtigt, etwa erforderliche redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen und Auflagen des Registergerichts zu erfüllen, soweit diese der Eintragung der beschlossenen Satzung dienen.